

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für „Standardsoftware, –wartung und -services“

der

RAIFFEISEN INFORMATIK CONSULTING GMBH

Lilienbrunnengasse 7-9, A-1020 Wien

Version Jänner 2017

1 Geltung der AGB

1.1 Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Standardsoftware, -wartung und -services („AGB SSW“) der Raiffeisen Informatik Consulting GmbH (nachfolgend kurz „RI-C“ genannt) ist die Regelung der Geschäftsbeziehungen und der Rechtsgeschäfte zwischen RI-C und seinen Kunden (nachfolgend kurz „Vertragspartner“ und gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt).

1.2 Bei allen Angeboten von und Vertragsabschlüssen mit RI-C bilden die AGB SSW der RI-C, einen integralen Vertragsbestandteil. Diese AGB SSW gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen RI-C und dem Vertragspartner in ihrer jeweils gültigen Fassung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht, auch wenn RI-C diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Die AGB SSW sind online unter www.ri-c.at/agb einsehbar und können heruntergeladen und ausgedruckt werden.

2 Vertragsabschluss, Schriftlichkeitsgebot

2.1 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Kommunikation vor und während des Vertragsabschlusses unverbindlich ist und keine Zusagen der RI-C enthält.

2.2 Alle Angebote der RI-C sind unverbindlich und freibleibend. Der Vertrag gilt erst als abgeschlossen, wenn RI-C die schriftliche Bestellung des Vertragspartners schriftlich in Form einer Auftragsbestätigung bestätigt und diese dem Vertragspartner zugesendet hat und der Vertragspartner die Auftragsbestätigung nicht binnen 10 Werktagen ab dem Datum der Auftragsbestätigung unter Angabe der konkreten Widerspruchspunkte schriftlich beeinsprucht hat. Darüber hinaus nimmt der Vertragspartner

jedenfalls mit der Zahlung, Nutzung, Entgegennahme des Informationsschreibens der RI-C bzw. Datenträgers, Keys Download-Link (abruf-fähige Bereitstellung), udgl die Auftragsbestätigung samt diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RI-C als ausschließlichen Vertragsinhalt an.

2.3 Vom Angebot, der Auftragsbestätigung oder den AGB SSW der RI-C abweichende Bedingungen des Vertragspartners (zB in der Bestellung oder in den Einkaufsbedingungen) werden nicht Vertragsinhalt, außer diese werden von RI-C ausdrücklich schriftlich bestätigt.

2.4 Der Vertragsabschluss sowie spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Auftragsbestätigung der RI-C bzw. ein etwaig abgeschlossener Vertrag enthält abschließend alle Vereinbarungen der Vertragsparteien über den Vertragsgegenstand. Schriftliche oder mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen bzw. werden durch diesen Vertrag gegenstandslos.

2.5 Alle Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten des Vertragspartners, insbesondere Kündigungen, Mahnungen und Fristsetzungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

3 Vertragsgegenstände zwischen RI-C und Vertragspartner

3.1 **RI-C schließt verschiedene Verträge mit Software-Herstellern**, wie insbesondere Lizenz- und Wartungsverträge sowie Partnerverträge, ab. Die von RI-C abgeschlossenen Verträge **können je Hersteller und Produkt unterschiedlich sein**. Da diese Verträge zwischen RI-C und den Software-Herstellern die

Basis für die zwischen RI-C und dem Vertragspartner abgeschlossenen Verträge bilden, variieren deren Gegenstand sowie Rechte und Pflichten der Vertragsparteien entsprechend. **Der jeweilige Vertragsgegenstand des Vertrags zwischen RI-C und dem Vertragspartner wird im Angebot definiert;** dies kann Hersteller- und Produktabhängig unterschiedlich sein.

3.2 RI-C als Raiffeisen Sektor Vertragshalter

Hersteller- und Produktabhängig **beinhalten die von RI-C mit Software-Herstellern abgeschlossenen Lizenz-, Subscriptions-, Services- und Wartungsverträge das Recht der RI-C als Lizenznehmer, Unternehmen der Raiffeisengruppe,** welche von der „Sektordefinition“ des jeweiligen Software-Herstellers umfasst sind, **am jeweiligen Vertrag partizipieren zu lassen.**

Ist der Vertragspartner von der jeweiligen „Sektordefinition“ umfasst, räumt RI-C dem Vertragspartner **eine auf dem jeweiligen zwischen RI-C und dem Hersteller abgeschlossenen Vertrag basierende Lizenz bzw. Subscription** an den im Angebot bezeichneten Standardsoftwareprodukten dritter Hersteller und/oder der Wartung dieser Standardsoftware ein.

Die im von der RI-C mit dem Hersteller abgeschlossenen Vertrag eingegangenen Rechte und Verpflichtungen des Herstellers (z.B. Nutzungsrechte, Auditverpflichtungen und Lizenzübertragung) sind vom Vertragspartner jedenfalls einzuhalten.

Die dem Vertragspartner von RI-C eingeräumte Lizenz bzw. Subscription ist **vom aufrechten Status der Zugehörigkeit des Vertragspartners sowie der mit dem Vertragspartner verbundenen Unternehmen zur jeweiligen „Sektordefinition“ und von der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrags mit RI-C sowie den Bestimmungen des zwischen RI-C und dem Hersteller abgeschlossenen Lizenzvertrags durch den Vertragspartner und dessen verbundene Unternehmen abhängig.**

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis und

stimmt zu, dass eine Beendigung, Kündigung bzw. Auflösung der Lizenz bzw. Subscription des Vertragspartners durch den Hersteller gegenüber RI-C auch gegenüber dem Vertragspartner selbst wirksam ist.

3.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine wesentliche Änderung der Mehrheitsverhältnisse seines sowie jedes am Vertrag zwischen dem Vertragspartner und der RI-C partizipierenden Unternehmens RI-C (zur Überprüfung ob eine Veränderung der Mehrheitsverhältnisse, die jeweilige Zugehörigkeit zum Raiffeisen-Sektor betreffen könnte) umgehend schriftlich bekanntzugeben.

3.4 RI-C als Partner der Technologiehersteller

RI-C schließt weiters Partnerverträge mit Technologiehersteller ab, welche RI-C berechtigen, Unternehmen Lizenzen bzw. Subscriptions, Wartung sowie Services zu vermitteln.

Vertragsgegenstand eines auf einem solchen Partnervertrag basierenden Vertrages zwischen dem Vertragspartner und RI-C ist die **Vermittlung von Lizenzen, Subscriptions bzw. Wartung oder Services für die im Angebot bezeichneten Standardsoftwareprodukte des jeweiligen Technologieherstellers.**

Der Vertragspartner erwirbt beim Vertragsabschluss mit RI-C einen **Anspruch auf Verschaffung der jeweiligen Standardsoftwarelizenz, Subscription** bzw. Wartung oder Services vom Hersteller gemäß der Auftragsbestätigung von RI-C und den im nachfolgenden Informationsschreiben der RI-C enthaltenen Angaben.

Parteien des Standardsoftwarelizenz- und Wartungsvertrags, welcher insbesondere die Lizenzdefinitionen sowie Art und Umfang der eingeräumten urheberrechtlichen Nutzungsrechte bestimmt, **sind der Vertragspartner als Lizenznehmer und der Hersteller als Lizenzgeber oder Erbringer der Wartung bzw. Services.**

3.5 Unabhängig von der Funktion der RI-C als Sektor Vertragshalter oder Partner des

Technologieanbieters

Alle Rechte an der Software – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – stehen im Verhältnis zum Vertragspartner daher ausschließlich dem jeweiligen Hersteller zu.

Lizenzen bzw Subscriptions sind grundsätzlich nicht für Hosting Zwecke zu verwenden. Wenn der Vertragspartner bzw dessen verbundene Unternehmen IT Dienste, Services udgl für Kunden außerhalb der Raiffeisen Sektordefinition zur Verfügung stellen, verpflichtet sich der Vertragspartner, dies RI-C mitzuteilen und die dafür vorgesehenen Lizenzen des Herstellers zu beschaffen.

Maßgeblich für die Funktionalität und Beschaffenheit des Softwareprodukts sowie die Nutzungsrechte an der Standardsoftware und deren Dauer sind die Standardsoftwarelizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers für das jeweilige Softwareprodukt, deren Geltung zwischen Vertragspartner und RI-C ausdrücklich vereinbart wird.

Maßgeblich für Inhalt und Gegenstand der Wartung, die Dauer, eine (automatische) Verlängerung sowie die Kündigungsmöglichkeiten des Wartungsvertrags sind grundsätzlich die Bedingungen des jeweiligen Herstellers, deren Geltung zwischen Vertragspartner und RI-C ausdrücklich vereinbart wird.

Sofern in den Herstellerbedingungen nichts Anderslautendes geregelt ist, ist der Wartungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen zum jeweiligen Ende der Wartungsperiode schriftlich kündbar, widrigenfalls der Vertrag automatisch verlängert wird. Durch die Vertragsverlängerung wird automatisch die Rechnungslegung für die nächste Wartungsperiode ausgelöst.

3.6 RI-C ist berechtigt, sich Dritter im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zu bedienen.

4 Pflichten des Vertragspartners

4.1 Der Vertragspartner bestätigt ausdrücklich, dass er sich vor Vertragsabschluss mit RI-C über die vertragsgegenständlichen Standardsoftwareprodukte eingehend informiert hat. Der

Vertragspartner bestätigt insbesondere, dass er sich über die Lizenz- und Wartungsbedingungen einschließlich Art und Dauer der Standardsoftwarelizenz, die wesentlichen Funktionsmerkmale des jeweiligen Softwareprodukts und eine etwaige erforderliche Kompatibilität der vertragsgegenständlichen Standardsoftwareprodukte mit den sonstigen Softwareprodukten des Vertragspartners informiert hat. Der Vertragspartner trägt das alleinige Risiko, ob die vertragsgegenständlichen Softwareprodukte hinsichtlich Funktionalitäten und Kompatibilität sowie Art und Dauer der Standardsoftwarelizenz seinen Anforderungen und in Bezug auf den Einsatz hinsichtlich Art und Anzahl der Lizenzen den Lizenzierungsregeln des Herstellers entsprechen.

4.2 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass RI-C die vom Vertragspartner im Zuge der Anfrage übermittelten Daten und Informationen in das Angebot der RI-C übernimmt und RI-C die erhaltenen Daten und Informationen nicht prüft.

4.3 Der Vertragspartner stimmt zu, dass es ausschließlich in seinem Verantwortungsbereich liegt, seine verbundenen Unternehmen an die Vertragsbedingungen mit RI-C sowie die Software-, Lizenz- und Wartungsbedingungen des jeweiligen Herstellers zu binden, für deren Einhaltung, insbesondere für die ordnungsgemäße Lizenzierung der vertragsgegenständlichen Softwareprodukte auf sämtlichen Systemen, auch durch die verbundenen Unternehmen, Sorge zu tragen.

4.4 Der Vertragspartner haftet für Verletzungen seiner Pflichten, insbesondere im Zusammenhang mit der korrekten Nutzung bzw Lizenzierung der Standardsoftware beim Vertragspartner, und hält RI-C bei etwaigen Ansprüchen des Herstellers in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.

4.5 Dokumentationspflichten des Vertragspartners und Auditrecht des Herstellers:

Der Vertragspartner verpflichtet sich die Beschaffung, Einsatz und Nutzung der Standardsoftwareprodukte sorgfältig zu dokumentieren und diese Aufzeichnungen aufzubewahren. Der

Vertragspartner berechtigt RI-C bzw den Hersteller bzw von diesen ernannte Dritte, zu überprüfen, ob der Einsatz und die Nutzung der Standardsoftware durch den Vertragspartner mit den geltenden Lizenzdefinitionen sowie Lizenz- und Nutzungsbestimmungen übereinstimmt. Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Falle der Überprüfung die Bestimmungen des jeweiligen Herstellers für eine solche Überprüfung einzuhalten.

- 4.6 Der Vertragspartner übernimmt in Bezug auf die Standardsoftwareprodukte eine Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 UGB.

5 Preise, Zahlungsbedingungen und Anspruch auf Rechte vorbehaltlich der vollständigen Zahlung

- 5.1 Die Preise im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung der RI-C sind in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie allfälligen sonstigen Steuern, Gebühren und Abgaben.
- 5.2 Alle Abgaben, Gebühren und Steuern (insbesondere die Umsatzsteuer) werden aufgrund der jeweils geltenden Gesetzeslage verrechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Vertragspartners.
- 5.3 Im Falle von etwaigen Lieferungen verstehen sich die Preise ab dem Standort der RI-C (EXW).
- 5.4 Die Kosten für Leistungen, die nicht ausdrücklich im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung der RI-C enthalten sind, werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.5 Bei Dauerschuldverhältnissen, wie zum Beispiel Wartungsverträgen, gelten die Bedingungen des jeweiligen Herstellers für das jeweilige Softwareprodukt; deren Geltung zwischen dem Vertragspartner und RI-C ausdrücklich vereinbart wird. Wird in Herstellerbedingungen nicht Anderslautendes bestimmt, bleiben die vereinbarten Preise während des ersten Vertragsjahres unverändert; danach werden die Preise nach dem von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index

gegenüber der für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarten Indexzahl wertgesichert. Änderungen werden jeweils solange nicht berücksichtigt, als sie 5 % dieser Indexzahl und in der Folge 5 % der zuletzt für die Erhöhung maßgebenden Indexzahl nicht übersteigen. Die neuen Preise gelten jeweils ab dem der Verlautbarung der Indexänderung folgenden Monatsersten. Der Auftragnehmer behält sich die rückwirkende Geltendmachung der Indexanpassung vor.

- 5.6 Werden Zahlungen, die sich aufgrund der Herstellerbedingungen bzw. dieser Wertsicherungsvereinbarung ergeben, durch längere Zeit nicht geleistet oder eingefordert, kann daraus nicht auf einen Verzicht der RI-C auf die sich aus der Wertsicherungsvereinbarung ergebenden Ansprüche geschlossen werden. Die Annahme von vom Vertragspartner geleisteten Zahlungen gilt weder als Verzicht auf die Geltendmachung des Erhöhungsanspruches noch als Genehmigung der Berechnung des Erhöhungsbetrages.
- 5.7 Etwaige Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich für RI-C in angemessenem Umfang wegen Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt und anderer vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Umstände und unerwarteten Ereignissen, wie zum Beispiel Betriebsstörungen, Streik, Ausfall eines Lieferanten, hoheitliche Maßnahmen, Vertragsergänzungen und/oder -änderungen, sowie Verzug des Vertragspartners.
- 5.8 Die Rechnungslegung erfolgt durch RI-C für die Einräumung der Nutzungsberechtigung bzw. als Vermittler von Softwarelizenzen und -wartung und Services des jeweiligen Herstellers.

Im Falle der Vermittlung werden die entsprechenden Lizenz- und Wartungsgebühren nach Erhalt vom Vertragspartner von RI-C an den Hersteller weitergeleitet.

- 5.9 Grundsätzlich erfolgt die Rechnungslegung nach Übermittlung der Auftragsbestätigung durch RI-C. Eine etwaige darüberhinausgehende Rechnungslegung z.B. bei Cloudmodellen oder bei Dauerschuldverhältnissen, wie z.B. Wartung, erfolgt gemäß den jeweils geltenden Herstellerbedingungen bzw. den Angaben auf

der Auftragsbestätigung der RI-C.

- 5.10** Die Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug und spesenfrei fällig. Überschreitet der Vertragspartner die Zahlungsfristen, werden ab Eintritt der Fälligkeit Verzugszinsen gemäß § 456 UGB in der jeweils geltenden Fassung verrechnet.
- 5.11** RI-C stellt Rechnungen nach eigener Wahl in Papierform oder elektronisch aus. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Übermittlung elektronischer Rechnungen ausdrücklich einverstanden. Die Rechnung wird an die in der Auftragsbestätigung angeführte Rechnungsanschrift bzw. E-Mail Adresse des Vertragspartners versendet.
- 5.12** Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit einer ihm allenfalls gegen RI-C zustehende Forderung gegen die Forderung der RI-C aufzurechnen oder diese an Dritte abzutreten oder zu verpfänden (Aufrechnungs- und Abtretungsverbot).
- 5.13** Zugunsten allfälliger gegen RI-C bestehenden Forderungen oder Ansprüchen steht dem Vertragspartner kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 5.14** RI-C ist berechtigt, Verträge nur gegen Vorkasse oder ausreichende Sicherheit auszuführen, wenn Gründe vorliegen, die die Erfüllung eines Zahlungsanspruchs der RI-C gegen den Vertragspartner als gefährdet erscheinen lassen.
- 5.15** Die Einräumung der Nutzungsberechtigung bzw. der Anspruch des Vertragspartners auf Verschaffung der jeweiligen Standardsoftwarelizenz und der Wartung vom Hersteller gemäß den in der Auftragsbestätigung von RI-C enthaltenen Informationen bedingt die vollständige Bezahlung des Preises. Bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises hierfür (samt Zinsen und Kosten) kann RI-C dem Vertragspartner die eingeräumte Nutzungsberechtigung bzw. den Anspruch auf Verschaffung der jeweiligen Standardsoftwarelizenz und der Wartung und Services vom Hersteller jederzeit und unverzüglich entziehen.

5.16 Regelung zu § 6 Abs 1 UStG

Sofern die Vertragspartner von der Anwendung der

Umsatzsteuerbefreiung des § 6 Abs. 1 Z 28 UStG ausgehen, bestätigen die Vertragspartner zu wissen, dass die Anwendung der Steuerbefreiungsbestimmung des § 6 Abs. 1 Z 28 UStG von bestimmten sowohl vom Auftragnehmer als auch vom Auftraggeber zu erfüllenden Voraussetzungen abhängt und vereinbaren wie folgt:

Der Auftraggeber erklärt hiermit, dass er nach der bei Vertragsabschluss geltenden Rechtslage (und ihrer Auslegung) hinsichtlich der vom Auftragnehmer an ihn erbrachten sonstigen Leistungen die Voraussetzungen für die Anwendung der Steuerbefreiungsbestimmung erfüllt.

Erweist sich die vom Auftraggeber abgegebene Erklärung als unrichtig, dann ist der Auftragnehmer berechtigt zusätzlich zu den vereinbarten Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer zu verrechnen.

Wird die vom Auftraggeber abgegebene Erklärung während der Laufzeit der Verträge aus einem anderen Grund als einer Änderung des Steuerrechts (nicht nur gesetzliche Änderungen, sondern auch Änderungen in der Anwendung und Auslegung) unrichtig, dann ist der Auftragnehmer berechtigt zusätzlich zu den vereinbarten Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer zu verrechnen.

Kommt es während der Laufzeit der Verträge zu einer Änderung des Steuerrechts (nicht nur gesetzliche Änderungen, sondern auch allenfalls rückwirkende Änderungen in der Anwendung und Auslegung), dann ist der Auftragnehmer berechtigt zusätzlich zu den vereinbarten Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer zu verrechnen. Der Auftraggeber ist allerdings in einem solchen Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis vorzeitig aufzulösen (ao. Kündigung).

Die Vertragsparteien sichern aber gegenseitig zu, dass sie sich bemühen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten einen Zustand herzustellen, der weiterhin eine Anwendung der Steuerbefreiungsbestimmung des § 6 Abs 1 Z 28 UStG (oder einer allfälligen Nachfolgebestimmung) ermöglicht."

6 Geltendmachung der Rechte des Vertragspartners betreffend Standardsoftware, Wartung und Services der Hersteller

Der Vertragspartner stimmt ausdrücklich zu, etwaige Rechte und Ansprüche des Vertragspartners im Zusammenhang mit der Standardsoftware, Wartung und Services, wie insbesondere Gewährleistung bzw. Haftung (z.B. für Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter) ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Hersteller geltend zu machen.

Eine Einräumung von Rechten an den Vertragspartner über jene vom jeweiligen Hersteller des betreffenden Softwareprodukts bzw. Erbringer der Wartungs- und Serviceleistung in seinen Standardsoftwarelizenz- und Wartungsbestimmungen zugesagten Rechte hinaus wird ausdrücklich und einvernehmlich ausgeschlossen.

7 Pflichten der RI-C

- 7.1** RI-C wird den Vertragspartner bei der Geltendmachung seiner Ansprüche gegenüber dem Hersteller gemäß Punkt 6. im Rahmen ihrer Möglichkeiten bestmöglich unterstützen.
- 7.2** RI-C erbringt im Zusammenhang mit der Einräumung der Nutzungsberechtigung bzw. Vermittlung der Standardsoftwarelizenz und Wartung bzw. Services administrative Leistungen (Anfrage, Angebotserstellung, Bestellvorgang, gegebenenfalls Lieferung, Fakturierung). RI-C gewährleistet, dass die administrativen Leistungen sorgfältig erbracht werden.
- 7.3** Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate und beginnt mit der Erbringung der Leistung.
- 7.4** Der Vertragspartner kann bei einem behebbaren Mangel vorerst nur die Verbesserung dieses Mangels verlangen. Wird ein Fehler nicht innerhalb einer den Umständen nach angemessenen Frist beseitigt oder wäre die Behebung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, so hat der Vertragspartner das Recht auf Preisminderung, und, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, auch auf Wandlung des Vertrages. Betrifft der Mangel eine teilbare Leistung, kann Wandlung nur hinsichtlich der mangelhaften Teilleistung begehrt werden.

7.5 Die Haftung von RI-C ist in jedem Fall wie folgt beschränkt: RI-C haftet sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird; dies gilt nicht für Personenschäden. Eine darüberhinausgehende Haftung sowie die Haftung für Folgeschäden bzw. mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Verdienstentgang, frustrierte Aufwendungen, immaterielle Schäden, Mangelfolgeschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter und Datenverlust sowie für Schäden, deren Eintritt auf höherer Gewalt oder Streik beruht, ist jedenfalls ausgeschlossen.

7.6 Etwaige von RI-C erbrachte, über die oben in Punkt 7.2 beschriebenen administrativen Leistungen hinausgehende Leistungen sind freiwillig und unentgeltlich sind; RI-C hat keine Verpflichtung, derartige Leistungen zu erbringen bzw. der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Erbringung dieser Leistungen durch RI-C.

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass RI-C keine Gewährleistung oder sonstige Haftung für derartige Leistungen übernimmt.

8 Datenschutz, Geheimhaltung

- 8.1** Die Vertragsparteien vereinbaren, die wechselseitig ausgetauschten Informationen und den Vertragsinhalt („vertrauliche Informationen“) streng vertraulich zu behandeln. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vertraulichen Informationen geheim zu halten, sie jeglichen Dritten (auch innerhalb der Raiffeisengruppe) nicht zugänglich zu machen, sie nicht zu veröffentlichen und sie nur im Rahmen des vertraglichen Zweckes zu verwenden. Eine Entbindung von der vorstehenden Geheimhaltungsvereinbarung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners und aller sonstigen betroffenen Parteien oder wenn zwingende gesetzliche Vorschriften gegen die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht sprechen.
- 8.2** Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.
- 8.3** Unbeschadet vorstehender Bestimmung erklärt der Vertragspartner seine ausdrückliche Zustimmung, dass RI-C berechtigt ist, die vertraulichen Informationen an Dritte weiterzugeben, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist (zum Beispiel Übermittlung von Daten des

Vertragspartners an den Hersteller).

- 8.4** Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und andere Erfüllungsgehilfen zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 8.5** Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung des zur Anwendung kommenden Datenschutzrechtes in seiner jeweils geltenden Fassung (dzt DSG 2000) anwendbar.

RI-C als Dienstleister iSd DSG 2000 verpflichtet sich, ausreichende Gewähr für eine rechtmäßige und sichere Datenverwendung zu bieten und die Daten ausschließlich im Rahmen der Verträge mit dem Vertragspartner zu verwenden und das Datengeheimnisses gem § 15 DSG 2000 einzuhalten und seine Mitarbeiter zu deren Einhaltung zu verpflichten.

- 8.6** Der Vertragspartner als Auftraggeber iSd DSG 2000 gewährleistet das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verwendung personenbezogener Daten des Auftraggebers durch RI-C zur Vertragserfüllung, dies umfasst eine Übermittlung von Daten an den Software-Hersteller.

Der Vertragspartner hält RI-C in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.

9 Verwendung von Daten für Vermarktungszwecke, Einverständnis zum Erhalt von E-Mail-Werbung

- 9.1** RI-C geht davon aus, dass der Vertragspartner an aktueller Information zu Standardsoftware und damit zusammenhängenden Services interessiert ist. Der Vertragspartner erklärt sich einverstanden, von RI-C Informationen betreffend Standardsoftware und damit zusammenhängenden Services in angemessenem Umfang per E-Mail zu erhalten. Dabei verbleiben die Daten des Vertragspartners einschließlich seines Namens und seiner E-Mail-Adresse ausschließlich bei RI-C. Der Vertragspartner kann diese Einverständniserklärung jederzeit schriftlich oder per E-Mail widerrufen. RI-C wird dem Vertragspartner in jeder Informations-E-Mail die Möglichkeit einräumen, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen.

10 Rechtswahl / Gerichtsstandsvereinbarung

- 10.1** Der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Kollisionsnormen und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

- 10.2** Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit einem zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Vertrag ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1** Der Vertragspartner verpflichtet sich, jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern der RI-C, die an der Erfüllung eines zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Vertrages mitgewirkt haben, während der Dauer von 12 Monaten nach Vertragsabschluss zu unterlassen.

- 11.2** Eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus dem Vertrag durch den Vertragspartner unterliegt den Bestimmungen des jeweiligen Herstellers und bedarf der schriftlichen Zustimmung der RI-C und/oder des Herstellers.

- 11.3** Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden AGB SSW ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden partnerschaftlich zusammenarbeiten, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt; dasselbe gilt für allfällige Lücken in diesen AGB SSW.

- 11.4** Änderungen und Ergänzungen von Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform, das gilt insbesondere auch für das Abgehen von diesem Schriftlichkeitsgebot. Es bestehen keine Nebenabreden.

- 11.5** Die AGB SSW gelten jeweils in der zum Datum der Auftragsbestätigung der RI-C geltenden Fassung.